

## Leitfaden für Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater für die Errichtung von Gruppenpraxis OG-Verträgen

Dieser Leitfaden soll als überblicksmäßige Unterstützung bei der Errichtung von OG-Verträgen für ärztliche Gruppenpraxen mit Kassenvertrag dienen, kann jedoch das Studium des einschlägigen Gruppenpraxis-Gesamtvertrages und der detaillierten Info-Materialien der Ärztekammer für OÖ dazu nicht ersetzen.

### ⇒ **Geltung des OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages und sonstige wichtige Grundlagen**

Bei der Erstellung von OG-Verträgen zum Zwecke des Betriebs einer Gruppenpraxis OG mit Kassenvertrag sind neben den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des UGB sowie den ärztrechtlichen Sonderregelungen insbesondere auch die Vorschriften des **OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages idjgF** (online auf der Homepage der ÄK für OÖ, [www.aekooe.at](http://www.aekooe.at) → Infopaket Gruppenpraxis) zwingend zu beachten. Diese sehen in vielerlei Hinsicht Einschränkungen aufgrund kassenrechtlicher Vorgaben gegenüber einer reinen Wirtschafts-OG vor. Deren Beachtung und Einarbeitung in den OG-Vertrag ist jedoch verbindlich, da andernfalls der Kassenvertrag für die ärztliche Gruppenpraxis nicht ausgestellt werden kann.

Zusätzlich stellt die Ärztekammer für OÖ für die im Kassenvertrag genannten verschiedenen Modellvarianten der ärztlichen Gruppenpraxis detaillierte Beschreibungen aller wichtigen Inhalte auf der Homepage zur Verfügung. Die Durchsicht dieser Unterlagen sowie des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages ist für eine solide Erstellung des OG-Vertrages **unerlässlich**.

## ⇒ **Fristen**

Die termingerechte Umsetzung der Gruppenpraxis und der Erhalt des Kassenvertrages setzt naturgemäß die Einhaltung der hierfür vorgesehenen Fristläufe voraus. Dabei ist insbesondere die Frist gem § 3 Abs. 5 OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag zu beachten. Demnach ist der von **allen Gesellschaftern unterfertigte OG-Vertrag und ein Firmenbuchauszug spätestens 4 Wochen vor geplantem Beginn der Gruppenpraxis bei der Ärztekammer und der OÖGKK vorzulegen**. Dies kann entweder postalisch oder per E-Mail erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt die Vergabe eines Kassenvertrages ein Quartal später.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Entwurf des OG-Vertrages darüber hinaus sinnvollerweise nach Abschluss der Gesellschafterverhandlungen aber vor der Unterfertigung durch die Gesellschafter, der Ärztekammer und der OÖGKK zur Prüfung auf Übereinstimmung mit den kassenrechtlichen Vorgaben vorgelegt wird. **Diese Prüfung nimmt üblicherweise die Dauer von mind. 1 Woche in Anspruch**. Der Vertragserrichter erhält in der Folge eine gemeinsame Stellungnahme von Kammer und Kasse über allenfalls notwendige Änderungen bzw die Freigabe des Vertragsentwurfes. Erst nach dieser Freigabe sollte die Unterfertigung des OG-Vertrages erfolgen. **Bitte planen Sie auch diese zusätzlichen Zeitläufe noch rechtzeitig ein, die leider oft unterschätzt werden**.

## ⇒ **Zwingend im OG-Vertrag zu regelnde Modalitäten**

Insbesondere nachstehend genannte Punkte sind auf Grund des OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages bzw. auf Grund weiterer gesetzlicher Bestimmungen in den Gruppenpraxis OG-Vertrag jedenfalls zu integrieren:

- ✓ **Firma: Die Firma der Gruppenpraxis muss gem. § 52a Abs. 2 ÄrzteG zumindest den Namen eines Gesellschafters sowie die vertretenen Fachrichtungen enthalten.**
- ✓ **Sitz der OG samt genauer Geschäftsadresse (bloße Angabe der Gemeinde reicht nicht, es ist die genaue Anschrift anzugeben)**
- ✓ **Bezeichnung des entsprechenden Gruppenpraxis-Modells** der im OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag enumerativ aufgezählten Modelle
- ✓ **Beginn und ggf. Ende der Gruppenpraxis**; bei GP-Modell 2 (Bruchstelle), Modell 3 (Jobsharing) und 4 (Nachfolgepraxis) auch die voraussichtliche Dauer des Kassenvertrages.

Jede Gruppenpraxis (ausgenommen Modell 1) muss bis zum Ablauf des Quartals, in dem der Seniorpartner das 70. Lebensjahr vollendet hat, beendet sein (bei Gruppenpraxen für Radiologie sowie medizinische- und chemische Labordiagnostik bis zum Ablauf des Quartals, in dem der Seniorpartner das 65,5. Lebensjahr vollendet hat). Die Dauer des Kassenvertrages und damit regelmäßig auch der der Gesellschaft ergibt sich aus der vor Errichtung der OG bereits erfolgten kassenrechtlichen Ausschreibung, da dort die Dauer zwingend anzugeben ist.

- ✓ Höhe der vom Juniorpartner zu entrichtenden **Ablösezahlung in einem Euro-Betrag**. In diesem Zusammenhang ist § 6 OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag zu beachten.
- ✓ Allfällige **Abfertigungsansprüche von Ordinationspersonal**, welches nicht den Regelungen des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz unterfällt: Hier ist im OG-Vertrag sicherzustellen, dass die Kostentragung für Abfertigungsansprüche aus jenen Zeiten, die in die alleinige Tätigkeit des Seniorpartners fallen, jedenfalls durch den Seniorpartner allein getragen werden bzw. von der zu zahlenden Ablösesumme (§ 6 Abs. 2a OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag) gegengerechnet werden.
- ✓ Um allen Beteiligten an der Gruppenpraxis die besondere Bedeutung der Geltung des kassenrechtlichen Gesamtvertrages explizit aufzuzeigen, haben sich Ärztekammer und OÖGKK darauf verständigt, dass die Vergabe des Kassenvertrages an die OG nur bei Aufnahme nachfolgender Klausel in den OG-Vertrag erfolgt:

*Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis sind die einschlägigen Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 8.4.2002 zwischen der Ärztekammer für OÖ und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträger, mit der die Beziehungen zwischen den im § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträger und den Vertragsgruppenpraxen geregelt werden, idjgF zwingend anzuwenden. Sollten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gegen Regelungen dieses Gesamtvertrages verstoßen, sind erstere nichtig und sind die Bestimmungen des Gesamtvertrages diesbezüglich anzuwenden; dies gilt insbesondere auch für die Berechnung der Ordinationsablöse gemäß § 6 Gesamtvertrag.*

**Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg und an der Gesellschaft:** In diesem Zusammenhang kommen zwingend § 3 Abs. 7 und § 35 Abs. 8 OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag zur Anwendung. Hinsichtlich der Möglichkeit zur **Änderung der Zahl und Personen der Gesellschafter bzw. deren Gesellschafteranteilen** sind die Regelungen der §§ 4, 5 und 9 Abs. 5 OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag zu beachten.

✓ **Nur für Modell 4:** Der Juniorpartner erhält einen fixen Gewinnanteil von 16 % für Ärzte für Allgemeinmedizin und 17 % für allgemeine Fachärzte und ist im Modell 4 nicht an einem allfälligen Verlust und auch nicht an den laufenden Kosten beteiligt. Dies muss im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich festgehalten werden. Bitte nehmen Sie daher diese Klausel unbedingt in den OG-Vertrag auf. Darüber hinaus stehen dem Juniorpartner auch 10 % aller Sachleistungsumsätze der Gruppenpraxis in der Hausapotheke abzüglich Apothekeneinstandspreise zu. Nimmt der Seniorpartner nach Ende der Gruppenpraxis eine Pension oder Alterspension in Anspruch, erhält die Gruppenpraxis von der OÖGKK eine Zusatzfinanzierung iHv Euro 2.180,19 pro Quartal, wobei dieser Betrag zur Gänze an den Juniorpartner als zusätzlicher Gewinnanteil auszuzahlen ist. Wenn der Seniorpartner keine Pension in Anspruch nimmt, ist dieser Betrag vom Seniorpartner an den Juniorpartner zu leisten.

✓ **Forderungen/Verbindlichkeiten, die vor Beginn der Gruppenpraxis entstanden sind:** Im Gesellschaftsvertrag ist ausdrücklich festzuhalten, dass Forderungen/Verbindlichkeiten aus der Zeit vor Beginn der Gruppenpraxis ausschließlich zugunsten/zulasten des Seniorpartners wirken. Dazu schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Alle Forderungen und Verbindlichkeiten, die vor Beginn der Gruppenpraxis begründet werden, betreffen ausschließlich den Seniorpartner. Der Juniorpartner ist bezüglich der Verbindlichkeiten, die vor Beginn der Gruppenpraxis entstanden sind, vollkommen schad- und klaglos zu halten."

Alternativ dazu besteht naturgemäß auch die Möglichkeit, diese Forderungen und Verbindlichkeiten gar nicht in die OG aufzunehmen, das sollte dann aber auch klar im Gesellschaftsvertrag angeführt sein.

## ⇒ **Weitere allfällig im OG-Vertrag zu regelnde Modalitäten**

Nachstehend aufgezählte Punkte sollten je nach Interessenslage bei der Erstellung des OG-Vertrages Berücksichtigung finden. Auf Grund der unterschiedlichen Einzelinteressen je nach Situation und geplanter Dauer der Gruppenpraxis darf die untenstehende Aufzählung jedoch keinesfalls als erschöpfend betrachtet werden und erhebt somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- ✓ **Vorzeitige Kündigungsmöglichkeit bzw. Austrittsrechte der Gesellschafter**, ggf. mit Rückabwicklung der getätigten Investitionen. In diesem Zusammenhang ist aus kassenrechtlicher Sicht § 42c OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag zu beachten. Hinsichtlich **Tod und Berufsunfähigkeit des Seniorpartners** kommt § 42e OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag zwingend zur Anwendung.
- ✓ **Vertretungsregelungen** im Krankheits- bzw. Urlaubsfall bzw. während der Wahrnehmung von Fortbildungen.
- ✓ **Vertretung der OG nach außen bzw. Geschäftsführung**; diesbezüglich ist hinsichtlich der Gruppenpraxis Modell 4 (Nachfolgepraxis) § 6 Abs. 5 OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag zu beachten.
- ✓ **Regelung von Konkurrenzsituationen nach Ausscheiden eines Gesellschafters**; vgl. dazu auch § 112 UGB und § 3 Abs. 6 OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag.

## ⇒ **Eintragung der OG in das Firmenbuch**

Bitte beachten Sie, **dass der Firmenbuchauszug über die Eintragung der OG spätestens 4 Wochen vor geplantem Beginn der Gruppenpraxis bei der Ärztekammer und der OÖGKK vorzulegen ist.** Hierdurch kommt es in der Regel zu einem Auseinanderfallen des Zeitpunktes der Eintragung der OG und dem Beginn der Gruppenpraxis. Wir empfehlen daher, um Schwierigkeiten hinsichtlich der rechtzeitigen Eintragung zu vermeiden, in den OG-Vertrag einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen (*z.B. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Firmenbuch, sie nimmt ihre Tätigkeit mit xx.xx.xxxx [= Beginn der Gruppenpraxis] auf.*).

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 11 FBG ist im Falle einer **Befristung auch die Tatsache der Befristung sowie das Enddatum der Gruppenpraxis in das Firmenbuchgesuch mit aufzunehmen.**

## ⇒ **Ende der Gruppenpraxis und Löschung**

Viele Gruppenpraxen – insbesondere sog. Nachfolgepraxen gem. Modell 4 des OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages - haben nur eine kurze Laufzeit, manchmal nur von drei Monaten.

**Bei jeder Löschung einer OG** ist sowohl der Ärztekammer als auch der OÖGKK ehestmöglich ein **Firmenbuchauszug**, aus dem die Löschung ersichtlich ist, zu übermitteln. Auch dies kann sowohl postalisch als auch per E-Mail erfolgen. Bitte machen Sie Ihre Klienten darauf aufmerksam, dass die Löschung der OG für die beitragsrechtliche Situation bei der **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft** von immanenter Bedeutung ist, da bei Verzögerungen bei der Löschung der betreffende Arzt von der SVA nach wie vor als OG-Gesellschafter angesehen wird und damit sowohl **unerwünschte beitragsrechtliche Folgen ausgelöst werden können als auch hinsichtlich des Erhalts von Pensionsleistungen erhebliche Schwierigkeiten und Verzögerungen eintreten können**. Trachten Sie bitte daher, dass die Löschung im Firmenbuch so rechtzeitig durchgeführt wird, dass zwischen Auflösung der OG und Löschung nur ganz kurze Zeiträume bestehen.

Als Ansprechpartner und Berater stehen Ihnen in der Ärztekammer f. OÖ

**Mag. Barbara Hauer, LL.M., MBA** (Mo – Do vormittags),

Tel.:+43 (732) 778371-324, [hauer@aekoee.at](mailto:hauer@aekoee.at)

**Mag. Tanja Müller-Poulakos**

Tel.:+43 (732) 778371-337, [mueller-poulakos@aekoee.at](mailto:mueller-poulakos@aekoee.at)

**Mag. Seyfullah Çakır,**

Tel.:+43 (732) 778371-305, [cakir@aekoee.at](mailto:cakir@aekoee.at)

gerne zur Verfügung.